



Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

12768/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0243(NLE)

RECH 344
COASI 166

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und die vorläufige
Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und
Australien über die Teilnahme Australiens an Programmen der Union

BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und Australien
über die Teilnahme Australiens an Programmen der Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 186 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 bekundete Australien sein förmliches Interesse an einer Assoziierung mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), das mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““) eingerichtet wurde.
- (2) Am 20. Januar 2026 hat der Rat den Beschluss (EU) 2026/222² zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Australien über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Teilnahme Australiens an Programmen der Union und die Assoziierung Australiens mit dem Programm „Horizont Europa“ angenommen.
- (3) Die Verhandlungen wurden abgeschlossen und das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Australien über die Teilnahme Australiens an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 9. Juni 2026 paraphiert.

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

² Beschluss (EU) 2026/222 des Rates vom 20. Januar 2026 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) (ABl. L, 2026/222, 27.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/222/oj>).

- (4) Ziel des Abkommens ist es, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und Australien zu schaffen und die Bedingungen für die Teilnahme Australiens an den Programmen der Union festzulegen, die gemäß den Basisrechtsakten zur Einrichtung von Programmen der Union, wie im Abkommen definiert, für eine Teilnahme offenstehen. Ziel des Abkommens ist es somit, der Union die Durchführung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Australien gemäß Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu ermöglichen.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens darf sich Australien an Programmen und Tätigkeiten der Union beteiligen, die Australien nach Maßgabe der Basisrechtsakte zur Teilnahme offen stehen und die von den Protokollen zum Abkommen abgedeckt werden.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens sind die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Australiens am Programm „Horizont Europa“ im Protokoll über die Assoziierung Australiens mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), zum Abkommen (im Folgenden „Protokoll über die Assoziierung Australiens mit „Horizont Europa“) festgelegt.
- (7) Im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates wurde das Protokoll über die Assoziierung Australiens mit dem Programm „Horizont Europa“ parallel zu dem Abkommen ausgehandelt und es ist gemäß Artikel 15 Absatz 14 des Abkommens Bestandteil desselben. Australien wird dadurch mit der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ des Programms „Horizont Europa“ assoziiert.

- (8) Australien erfüllt die Kriterien des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/695.
- (9) Das Abkommen steht im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695, wonach die Assoziierung von Drittländern gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d mit dem Programm „Horizont Europa“ der genannten Verordnung den Bedingungen entsprechen muss, die in einer Vereinbarung über die Teilnahme dieses Drittlands oder Gebiets an Unionsprogrammen vorgesehen sind, sofern diese Vereinbarung gewährleistet, dass die Beiträge des an Unionsprogrammen teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen, die Bedingungen für die Teilnahme an den Unionsprogrammen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu einzelnen Programmen und ihre Verwaltungskosten festlegt werden, dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Unionsprogramm eingeräumt wird und die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, garantiert werden.
- (10) Das Abkommen sollte daher unterzeichnet werden.
- (11) Damit eine Zusammenarbeit zwischen der Union und Australien im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zeitnah gewährleistet ist und die Teilnahme australischer Rechtsträger am Programm „Horizont Europa“ mit dem Status als Rechtsträger aus einem assoziierten Land rasch ermöglicht wird, sollte das Abkommen bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Australien über die Teilnahme Australiens an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Artikel 2

- (1) Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen nach dessen Artikel 15 Absatz 2 und unter der Voraussetzung, dass die darin vorgesehenen Mitteilungen erfolgt sind, vorläufig angewandt.
- (2) Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig anzuwenden ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
